

ALLGEMEINE LIEFER- UND VERKAUFSBEDINGUNGEN

1.) Vertragsgrundlagen

Sämtliche Verträge zwischen uns und unseren Auftraggebern werden ausschließlich auf Grundlage der folgenden allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen geschlossen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Im Übrigen wird einer Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers bereits jetzt ausdrücklich widersprochen.

Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien.

2.) Zustandekommen der Verträge:

„Angebote“ unsererseits stellen Anforderungen zur Abgabe eines Angebots des Bestellers dar und sind freibleibend. Ein Vertrag kommt mithin erst dann zustande, wenn der Auftrag unsererseits schriftlich bestätigt wird.

Dies gilt entsprechend für Änderungen oder Ergänzungen von Verträgen.

3.) Pläne, Unterlagen und Konstruktionsänderungen:

Konstruktionsänderungen, die nicht zu einer Verschlechterung der Einsatzfähigkeit des Produktes führen, bleiben vorbehalten.

Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen, Datenblätter, Abbildungen, Pläne etc. und die ihnen zu entnehmenden Größen, Maße, Gewichtsangaben, Normen und sonstige technische Daten werden nicht Vertragsbestandteil, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Diese Unterlagen bleiben unser Eigentum; wir behalten uns sämtliche Rechte an ihnen vor. Insbesondere dürfen sie Dritten ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen jederzeit unverzüglich zurückzugeben. Evtl. gefertigte Mehrfertigungen sind auf unser Verlangen, spätestens jedoch nach Beendigung des Auftrages, zu vernichten, soweit nichts anderes vereinbart wird.

4.) Liefer- und Leistungspflicht:

Für Umfang, Art und Zeitpunkt der Lieferung sind die in unseren schriftlichen Auftragsbestätigungen angegebenen Umstände maßgebend. Bei Abrufaufträgen sind die vereinbarten Teilmengen jeweils rechtzeitig abzurufen und abzunehmen.

Ist eine ausdrückliche Vereinbarung nicht getroffen, so sind wir dazu berechtigt, spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung zu verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nach, so sind wir dazu berechtigt, nach Setzen einer zweiwöchigen Nachfrist nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung abzulehnen und Schadenersatz zu fordern oder unsererseits die offenen Bedingungen einseitig festzulegen. Für den Ablauf der Festlegung gilt Ziff. 25 dieser AGB entsprechend.

Wird die Vertragsmenge durch Abrufe überschritten, so sind wir zu Lieferungen des Überschusses berechtigt, aber nicht verpflichtet. Für den Überschuss gelten mit Ausnahme der Vergütung die Bedingungen des Hauptauftrags. Als Vergütung gilt der zum Zeitpunkt des Abrufs der Lieferung gültige Preis als vereinbart.

5.) Lieferung

Als Lieferung im Sinne dieses Vertrages gilt der Eingang der Mitteilung beim Besteller, dass die bestellten Gegenstände versandfertig bei uns zur Abholung bereitstehen.

6.) Gefahrübergang

Der Gefahrübergang tritt mit der Lieferung gem. Ziff. 5 dieser AGB ein.

7.) Lieferfristen

Sofern im Vertrag eine Lieferfrist genannt ist, beginnt diese mit Zugang der Annahme des Angebotes beim Besteller.

Im Falle höherer Gewalt, von uns nicht zu vertretender Lieferverzögerungen seitens unserer Lieferanten, von uns nicht zu vertretender Verkehrs- oder Betriebsstörungen, Arbeitskämpfen, Werkstoff- oder Energiemängel, die Einfluss auf den Produktionsprozess und die Fertigstellung der bestellten Güter haben, ruhen die Lieferfristen für den Zeitraum, in dem die Behinderung vorliegt. Voraussetzung für den Beginn des Ruhens ist der Eingang einer Anzeige der Behinderung beim Besteller. Ferner sind wir dazu verpflichtet, dem Besteller auch die Beendigung der Behinderung mitzuteilen.

Sind feste Liefertermine genannt, so gilt der vorstehende Absatz mit der Maßgabe, dass die Termine sich um den Zeitraum zwischen Zugang der Anzeige der Behinderung beim Besteller und Beseitigung des Hindernisses nach hinten verschieben. Wir bleiben zur vorzeitigen Lieferung berechtigt. Diese darf jedoch nicht vor dem im Vertrag ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt erfolgen.

8.) Mitwirkung des Bestellers

Unsere Verpflichtungen aus Verträgen und insbesondere die Lieferfristen ruhen, solange der Besteller uns nicht alle zur Durchführung des Auftrages erforderlichen Informationen, Unterlagen, Maße etc. zur Verfügung gestellt hat oder nicht alle produktbezogenen behördlichen Genehmigungen vorliegen, die Einfluss auf die Produktion haben können, von dem Zeitpunkt an, in dem eine schriftliche Mitteilung unsererseits über das Fehlen der Informationen, Unterlagen etc. beim Besteller eingeht.

In diesem Fall beginnt die Lieferfrist eine Woche nach Zugang der Informationen, Unterlagen etc. bei uns. Ist ein fester Zeitpunkt für die Lieferung vereinbart, so sind wir dazu berechtigt, diese um den Zeitraum später zu leisten, der demjenigen entspricht, der zwischen vertragsgemäßem Zugang der oben genannten Daten, Informationen, Genehmigungen etc. und deren tatsächlichem Zugang bei uns liegt. Im Zweifel gilt der Zugang der Annahme des Vertragsangebotes beim Besteller als Zeitpunkt, in dem die Informationen hätten vorliegen müssen. Wir bleiben allerdings dazu berechtigt, auch zu einem früheren Zeitpunkt, frühestens jedoch zu dem im Vertrag festgelegten, zu leisten.

Diese Klausel gilt nicht, sofern wir die Verzögerung zu vertreten haben.

9.) Vergütung:

Die vereinbarten Preise sind grundsätzlich Euro-Preise zuzügl. der zum Zeitpunkt der Rechnungstellung geltenden gesetzlichen deutschen Mehrwertsteuer, die jeweils gesondert ausgewiesen wird. Die Preise gelten ab Werk ohne Lieferung und Verpackung, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

10.) Preisanpassung

Aufschläge und Nachberechnungen auf das vereinbarte Entgelt sind zulässig, wenn uns Umstände, wie z.B. Erhöhungen der Material-, Lohn- oder Energiekosten, Erhöhung öffentlicher Lasten o.Ä. dazu zwingen und die Lieferung und Leistung später als vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgt.

11.) Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen rein netto Kasse nach dem Abrechnungsdatum zu leisten. Dies gilt nicht, wenn der Besteller nachweist, dass ihm die Rechnung länger als drei Werktage nach Rechnungsdatum zugegangen ist. Sollte das Rechnungsdatum vor der Lieferung liegen, so beginnt die Zahlungsfrist mit der Lieferung zu laufen, sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt.

Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Besteller ohne weitere Erklärung unsererseits in Verzug, soweit der Rechnungsbetrag nicht auf unseren Konten gutgeschrieben ist.

Im Falle von Teillieferungen sind wir berechtigt, entsprechende Teilrechnungen zu stellen.

Schecks und Wechsel werden nur unter dem üblichen Vorbehalt, Wechsel nur nach besonderer Vereinbarung angenommen. Sie gelten als Leistung Erfüllungshalber. Die Erfüllungswirkung tritt erst bei Gutschrift auf unseren Konten ein. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Für eine rechtzeitige Vorlage, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei Nichteinlösung haften wir nicht.

Alle unsere finanziellen Forderungen aus allen noch nicht vollständig abgewickelten Vertragsverhältnissen werden binnen einer Woche nach Zugang einer entsprechenden Mitteilung beim Besteller fällig, wenn dieser die Zahlungsbedingungen in einem der Vertragsverhältnisse mit uns nicht einhält. In diesem Fall sind wir dazu berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder entsprechende Sicherheitsleistung auszuführen. Des Weiteren sind wir dazu berechtigt, für Aufträge, die noch nicht auslieferungsbereit sind, Abschlagszahlungen je nach Stand der Herstellung gem. der folgenden Aufstellung zu verlangen:

- 20 % des Auftragswertes für das jeweilige Produkt bei Abschluss der Entwicklung und Konstruktion
- weitere 40 % nach Lieferung des Rohmaterials
- weitere 30 % nach Fertigung der Einzelteile

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung in einem zwischen uns und dem Besteller bestehenden Vertragsverhältnis sind wir auch dazu berechtigt, nach angemessener Nachfristsetzung von anderen bestehenden Vertragsverhältnissen zurückzutreten und bzw. oder Schadenersatz zu verlangen.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn der Besteller zwar seinen Verpflichtungen uns gegenüber noch nachkommt, uns jedoch Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern, z.B. wenn dieser in Zahlungsschwierigkeiten gerät und insbesondere, wenn die Eröffnung eines

Insolvenzverfahrens beantragt wird.

Zahlungen werden grundsätzlich auf die älteste fällige Rechnung verrechnet. Der Besteller ist, solange eine ältere Rechnung noch nicht vollständig bezahlt ist, nicht berechtigt, evtl. vereinbarte Skonti zu beanspruchen. Erfolgt die Lieferung auf Wunsch des Bestellers später als vereinbart, so wird eine Abschlags-/Teilzahlung in Höhe von 80 % der auf die jeweilige Leistung entfallende Vergütung fällig.

12.) Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen bzw. im Hinblick auf solche Forderungen Zurückbehaltungsrechte geltend machen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

13.) Nachträgliche Änderungen des Auftrags

Wünscht der Besteller nachträgliche Änderungen des Auftrages, so ist hierin die unverbindliche Bitte zur Abgabe eines Angebotes unsererseits zu sehen. Ein Anspruch des Bestellers hierauf besteht nicht. Wir werden ihn jedoch umgehend darüber informieren, wenn eine Abgabe eines Angebotes im Hinblick auf die Änderung der Bestellung für uns nicht in Betracht kommt.

Geht ein entsprechender Änderungswunsch bei uns ein, so sind wir dazu berechtigt, die Ausführung des bereits laufenden Auftrages, auf den sich der Änderungswunsch bezieht, so lange einzustellen, bis die Verhandlungen über eventuelle Änderungen abgeschlossen sind. Lieferfristen ruhen in diesem Zeitraum, Liefertermine verschieben sich um die Zeit nach hinten, die zwischen Zugang des Änderungswunschs bei uns und der abschließenden Entscheidung, ob dieser umgesetzt wird oder nicht, liegt. Sollte der Zeitraum des Ruhens länger als vier Wochen dauern, so sind wir auch dann, wenn die Änderung letztendlich nicht vorgenommen wird, zur Anpassung der Preise für den ursprünglichen Auftrag gem. Ziff. 10 berechtigt.

14.) Selbstbelieferungsvorbehalt

Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Wir werden den Besteller unverzüglich über eventuelle Schwierigkeiten im Hinblick auf die Belieferung unterrichten.

15.) Verzug

a.) des Bestellers bei der Abnahme des Vertragsgegenstandes

Der Besteller kommt mit der Abnahme des Vertragsgegenstandes in Verzug, wenn dieser nicht spätestens eine Woche nach Zugang der Mitteilung gem. Ziff. 5, frühestens jedoch eine Woche nach dem vertraglich vereinbarten Lieferzeitpunkt bei uns abgeholt ist.

Für jede Woche des Verzuges bei der Abnahme hat der Besteller zusätzlich zu der vereinbarten Vergütung eine pauschale Entschädigung in Höhe von 1 % des Auftragswertes der nicht abgeholt Waren pro Woche zu leisten, höchstens jedoch in Höhe von 5 % des Auftragswertes der nicht abgenommenen Ware.

b.) Auftragnehmer

Geraten wir mit der Lieferung der bestellten Gegenstände mehr als eine Woche schuldhaft in Verzug, so kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Schadenersatz verlangen. Der Verzugsschaden nebst Folgeschäden ist jedoch auf 1 % des Auftragswertes der Waren, mit deren Lieferung wir uns in Verzug befinden, pro Woche, höchstens jedoch auf 5 % des entsprechenden Wertes begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht für Schäden an Leben,

Körper oder Gesundheit des Bestellers, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unsererseits, eines unserer gesetzlichen Vertreter oder eines unserer Erfüllungsgehilfen beruht. Sie gilt ferner nicht für Schäden, die auf grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzungen beruhen. Die gesetzlichen Beweislastregelungen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

16.) Unmöglichkeit

Bei Unmöglichkeit der Leistung haften wir im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unsererseits, eines unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Anderenfalls ist unsere Haftung wegen Unmöglichkeit auf Schadenersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 10 % des Wertes der unmöglich gewordenen Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Bestellers wegen der Unmöglichkeit der Leistung sind ausgeschlossen. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt hiervon jedoch unberührt.

17.) Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller aus der gesamten Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche unser Eigentum.

Dem Besteller ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder umzubilden. Die Verarbeitung erfolgt für uns. Hierdurch neu entstandene Gegenstände sind unser Eigentum. Wenn der Wert des in unserem Eigentum stehenden Liefergegenstandes jedoch geringer ist als der Wert der nicht uns gehörenden verwendeten weiteren Waren und/oder der Verarbeitung, so erwerben wir Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Waren und/oder der Verarbeitung. Maßgeblich für die Wertbestimmung ist der Zeitpunkt der Verarbeitung. Auf unser Verlangen hin hat der Besteller den Wert der Verarbeitung nicht in unserem Eigentum stehender Waren und/oder der Verarbeitung offen zu legen und uns die genannten Werte nachzuweisen, soweit ein berechtigtes Interesse unsererseits hieran gegeben ist. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn es zu Zahlungsverzügen in einem der mit uns bestehenden Vertragsverhältnisse kommt oder Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Zweifel zu ziehen.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend im Falle der untrennbaren Vermischung oder Verbindung des Liefergegenstandes mit nicht in unserem Eigentum stehenden Waren.

Soweit wir nach diesen Bestimmungen Eigentum oder Miteigentum erlangen, verwahrt der Besteller unser Eigentum bzw. unseren Miteigentumsanteil für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.

Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware tritt der Besteller hiermit seinen Anspruch aus der weiteren Veräußerung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an uns ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärung bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der an uns abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu

befriedigen. Wir nehmen die Abtretung hiermit fürsorglich bereits jetzt an.

Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderung befugt. Er wird die auf diese geleisteten Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an uns weiterleiten. Bei Vorliegen berechtigter Interessen, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohender Zahlungsunfähigkeit des Bestellers sind wir dazu berechtigt, die Einziehungsbefugnis zu widerrufen. Darüber hinaus sind wir nach vorheriger Ankündigung und unter Einhaltung einer angemessenen Frist dazu berechtigt, die Sicherungsabtretung offenzulegen, die abgetretene Forderung zu verwerten und die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber seinen Abnehmern zu verlangen.

Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Besteller uns die zur Geltendmachung der Rechte gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zumindest in Kopie auszuhändigen. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn der Besteller mit einer im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit uns zu leistenden Zahlung in Verzug gerät oder Umstände bekannt werden, die geeignet sind, seine Kreditwürdigkeit zu mindern.

Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der in unserem (Mit-)Eigentum stehenden Waren untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahmungen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Weiterveräußerung des Liefergegenstandes oder der zu erstattenden Neuware ist nur im ordentlichen Geschäftsgang gestattet. Der Besteller hat mit seinem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass dieser frühestens bei vollständiger Zahlung des Kaufpreises Eigentum erwirbt.

Soweit der realisierbare Wert aller uns zustehender Sicherungsrechte die Erhöhung aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, werden wir auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil des Sicherungsrechtes freigeben. Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, wenn der Festwert der uns zustehenden Sicherheiten 150 % des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt. Dem Besteller steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir auch ohne Fristsetzung dazu berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der Neuwaren zu verlangen. Der Besteller ist in diesem Fall zur Herausgabe verpflichtet. In einem Herausgabeverlangen liegt kein Rücktritt vom Vertrag unsererseits, es sei denn dieser wird ausdrücklich erklärt.

18.) Prüfungs- und Rügepflicht

§ 377 HGB gilt für alle unsere Lieferungen unabhängig von der Frage, ob die diesem zugrunde liegenden Verträge als Werk-, Kauf- oder Werklieferungsverträge zu qualifizieren sind. Hiervon nicht erfasst sind werkvertragsspezifische Mängel, die im Rahmen eines Kaufvertrages nicht hätten auftreten können.

19.) Gewährleistung

Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln, gleich aus welchem Rechtsgrund, beträgt ein Jahr. Dies gilt auch für sämtliche Schadenersatzansprüche, die mit dem Mangel in Zusammenhang stehen, unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruches.

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Sie gelten für Schadenersatzansprüche zudem nicht bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung und in den Fällen, in denen es zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gekommen ist, oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

Die Verjährungsfristen für Schadenersatzansprüche gelten auch für den Ersatz angeblicher Aufwendungen.

Die Verjährung beginnt bei allen Ansprüchen mit der Lieferung gem. Ziff. 5 dieser AGB.

Haben wir Nacherfüllung zu leisten, so haben wir das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung. Das Verlangen des Bestellers auf Nacherfüllung hat schriftlich zu erfolgen. Die Nacherfüllung gilt erst nach dem zweiten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen.

Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Besteller, soweit sie dadurch entstehen, dass der Vertragsgegenstand an einen anderen Ort als seine Niederlassung verbracht wird, es sei denn die Verbringung entspricht deren bestimmungsgemäßem Gebrauch.

Unbeschadet weitergehender Ansprüche hat der Besteller im Falle einer unberechtigten Mängelrüge die uns durch diese entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.

Eine Nacherfüllung unsererseits führt zu einer Hemmung der Verjährung, nicht jedoch zu deren Neubeginn.

20.) Haftung für Schäden

Für Schäden, die nicht bereits von anderen Regelungen dieser AGB erfasst sind, haften wir in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit unsererseits oder eines unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen ist unsere Haftung ausgeschlossen. Dies gilt für alle Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund. Erfasst sind auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden.

21.) Verjährung

Soweit in anderen Bestimmungen dieser AGB keine abweichenden Regelungen getroffen sind, verjähren Ansprüche gegen uns innerhalb eines Jahres ab Entstehen und Kenntnis des Bestellers.

22.) Schadenersatz

Treten wir aufgrund einer schuldhaften Pflichtverletzung des Bestellers wirksam vom Vertrag zurück, so haben wir, je nach Stand der Bearbeitung des Auftrages zum Zeitpunkt des Rücktrittes, Anspruch auf Schadenersatz

- in Höhe von 20 % der Auftragssumme ab Vertragsschluss
- von weiteren 40 % der Auftragssumme nach Lieferung des Rohmaterials
- von weiteren 30 % der Auftragssumme nach Fertigung der Einzelteile
- von 100 % der Auftragssumme ab Fertigstellung der Endmontage soweit wir keinen höheren Schaden nachweisen oder der Besteller darlegt und nachweist, dass ein niedriger oder kein Schaden entstanden ist.

23.) Vertragsstrafe

Verletzt der Besteller eine der sich aus dem Vertragsverhältnis mit uns ergebenden Haupt- oder Nebenpflichten, die sich nicht auf das Überlassen von Informationen an uns, die Abnahme des Vertragsgegenstandes oder die Kaufpreiszahlungen beziehen, und somit insbesondere die Verpflichtung gem. Ziff. 3 Abs. 2 dieser AGB sowie ähnliche Pflichten, so verpflichtet er sich dazu, für jeden Fall der Zuwiderhandlung unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 € an uns zu bezahlen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt hiervon unberührt.

24.) Datenschutzklausel

Der Besteller erklärt sich damit einverstanden, dass seine firmenbezogenen Daten in unserer EDV zum Zwecke der Abwicklung des Auftrages gespeichert und verarbeitet werden.

25.) Vertragsänderung

Bieten wir dem Besteller schriftlich eine Änderung eines bestehenden Vertrages an und lehnt der Besteller diese innerhalb der von uns in dem Schreiben bestimmten Frist nicht ab, so gilt das Angebot als angenommen. Der Vertrag ändert sich entsprechend. Wir werden den Besteller bei Beginn der Frist besonders darauf hinweisen, dass Schweigen die Änderung des Vertragsverhältnisses zur Folge hat.

26.) Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle mit uns geschlossenen Verträge unterliegen insgesamt dem deutschen Recht.

Gerichtsstand für sämtliche aus mit uns geschlossenen Verträgen entstehenden Streitigkeiten ist D - 74821 Mosbach.

27.) Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses.

Sollte im Einzelfall von diesen AGB und dem schriftlichen Auftrag abgewichen werden, ohne dass hierüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen wird, so folgt hieraus keine stillschweigende Vertragsänderung im Hinblick auf die übrigen zwischen dem Besteller und uns bestehenden Vertragsverhältnisse.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht erfasst und gelten fort. Beide Seiten verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine deren Sinn und Zweck möglichst nahekommende wirksame zu ersetzen.

28.) Im Zweifel und bei Streitigkeiten ist allein der deutsche Vertragstext maßgeblich.